

Gesetz zur Änderung bauordnungsrechtlicher Vorschriften (LBO)

Az.: 41-2600.0/177

Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Als Selbsthilfeverband von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung und deren Familien engagieren wir uns seit Jahrzehnten für ein „Leben ohne Barrieren“. Als „Experten in eigener Sache“ wissen wir, dass jede Barriere eine zu viel ist.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in Artikel 9 eine umfassende Barrierefreiheit als eine Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft. 2012 haben wir bereits zum vierten Mal den Wettbewerb „Gesucht: barrierefreie Gemeinde in Baden-Württemberg 2012“ ausgelobt. Die Ergebnisse machen Mut und zeigen, dass immer mehr Gemeinden den Mehrwert des barrierefreien Bauens erkennen. Barrierefreies Bauen ist ein „Bauen für alle“ – und gewinnt gerade im Blick auf die älter werdende Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Bei einer frühzeitigen Beteiligung behinderter Menschen als „Experten in eigener Sache“ können pfiffige, praxistaugliche – und auch kostengünstige – Lösungen entstehen, von denen alle profitieren.

Da die gesetzliche Vorgabe zum barrierefreien Bauen nur für Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten gilt, ist es noch ein weiter Weg zu einem umfassenden Lebensraum ohne Barrieren – schließlich sind weit über 90 Prozent der Gebäude unverändert im Bestand, in den nicht eingegriffen werden kann.

Barrierefreiheit bedeutet Lebensqualität für alle. Leitgedanke unserer Stellungnahme ist, mittel- und langfristig eine barrierefreie (gebaute) Umwelt zu schaffen. Langfristiges Ziel ist für uns daher eine 100%ige Barrierefreiheit.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf (Stand: 11.07. 2013) nehmen wir wie folgt Stellung:

II. Im Einzelnen

Zu 1:

§ 2 Begriffe

Über den vorgelegten Gesetzentwurf hinaus schlagen wir folgende Ergänzung vor:

Einfügen eines neuen Absatzes 15:

“Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

In der Landesbauordnung ist bislang der Begriff „barrierefrei“ nicht definiert. Daher schlagen wir vor, die in § 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes verwendete Formulierung bezogen auf bauliche Anlagen in der Landesbauordnung zu verankern. Damit wird die Bedeutung des barrierefreien Bauens unterstrichen.

Zu:

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Über den vorgelegten Gesetzentwurf hinaus schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

Änderung des § 3 Absatz 3 Satz 1 wie folgt:

Ersetze „können“ durch „sollen“

„Die obersten Baurechtsbehörden sollen (...) bekannt machen.“

Um das Ziel einer umfassenden Barrierefreiheit zu erreichen, ist es wichtig, dass die Planungsgrundlagen zum barrierefreien Bauen verbindlich in die Liste der Technischen Baubestimmungen verankert sind. Insofern ist es geboten, das „können“ durch „sollen“ zu ersetzen.

Neufassung des § 3 Absatz 4 wie folgt:

„In die Planung von Gebäuden sind die Belange von Personen mit kleinen Kindern, Menschen mit Behinderung und alten Menschen einzubeziehen.“

In der Gesetzesbegründung wird u. a. als Zielsetzung Maßnahmen zum barrierefreien Bauen benannt (unter Punkt II.4). Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verlangt von den Vertragsstaaten, Maßnahmen für eine umfassende Zugänglichkeit zu erreichen. Dies beinhaltet die Feststellung und die Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren. Insofern ist es folgerichtig, bei der Planung von Gebäuden von Anfang an die Belange von Personen mit kleinen Kindern, Menschen mit Behinderung und alten Menschen verpflichtend einzubeziehen. Die bisherige Formulierung „nach Möglichkeit“ reicht nicht aus.

Zu 5:

§ 9 Nichtüberbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

Über den vorgelegten Gesetzentwurf hinaus schlagen wir – wie bereits in unserer Stellungnahme vom 12. Dezember 2008 vorgetragen – folgende Ergänzung vor:

Ergänzung des § 9 Absatz 2 Satz 3 wie folgt:

„Die Kinderspielplätze müssen stufenlos erreichbar **und nutzbar** sein; (...)“

Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist das gemeinsame Aufwachsen von Kindern mit und ohne Behinderung (Inklusion). Daher müssen Kinderspielplätze nicht nur erreichbar, sondern auch für Kinder mit Behinderung nutzbar (bespielbar) sein.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Haußmannstraße 6 – 70188 Stuttgart – Tel. 0711 / 2155 – 220 – Fax – 222

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Zu:

§ 29 Aufzugsanlagen

Über den vorgelegten Gesetzentwurf hinaus schlagen wir – wie bereits in unserer Stellungnahme vom 12. Dezember 2008 vorgetragen – folgende Ergänzung vor:

Neufassung von § 29 Absatz 2 Satz 2:

“Aufzüge müssen von Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.“

Über § 3 Absatz 3 LBO sind die in der Liste der Technischen Baubestimmungen die für barrierefreies Bauen einschlägigen DIN-Normen verbindlich. Demnach sind alle Aufzüge so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung diese ohne fremde Hilfe nutzen können. Deshalb erscheint uns die Einschränkung „zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge ...“ weder zeitgemäß noch sachlich akzeptabel. Wir sind der Auffassung, dass alle Aufzüge so gestaltet sein müssen, dass sie insbesondere auch von Rollstuhlfahrern uneingeschränkt genutzt werden können.

Zu 13:

§ 35 Wohnungen

In Baden-Württemberg fehlen landesweit barrierefreie und bezahlbare Wohnungen. Auf diesen Mangel weisen wir seit Jahren hin, u. a. auch beim „Tag behinderter Menschen im Parlament“ am 25. Mai 2000 und am 14. Juni 2007. Mit Blick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Debatte, mehr inklusive gemeindenaher Wohnmöglichkeiten zu schaffen, bedarf es vielfältiger Anstrengungen, barrierefreien Wohnraum zu schaffen.

a)

Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass künftig in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen (§ 35 Absatz 1 Satz 1).

Ferner schlagen wir vor, § 35 Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu zu fassen:

In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische, **Balkon oder Freisitz** mit dem Rollstuhl zugänglich **und nutzbar** sein.“

Wir sehen in dieser Ergänzung eine notwendige Konkretisierung. Uns erreichen häufig Rückmeldungen von Betroffenen, die uns berichten, dass die Räume der Wohnung zwar mit dem Rollstuhl zugänglich (Stichwort: Türbreite) sind, aber häufig die für Rollstuhlfahrer notwendige Bewegungsfläche (Grundfläche) fehlt. Häufig haben Balkon-/Terrassentüren hohe Schwellen (Hintergrund sind die sog. „Flachdachrichtlinien“), so dass dadurch vorhandene Balkone bzw. Freisitze für Rollstuhlfahrer weder zugänglich noch nutzbar sind. Insofern scheint uns der Hinweis auf die Nutzbarkeit – ohne fremde Hilfe – geboten.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Haußmannstraße 6 – 70188 Stuttgart – Tel. 0711 / 2155 – 220 – Fax – 222

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

b)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass barrierefrei zugängliche Flächen auch zum Abstellen von Gehhilfen vorgehalten werden müssen (§ 35 Absatz 4 Ziffer 1). Benötigt wird nicht nur Abstellfläche für Gehhilfen sondern auch für andere Hilfsmittel. Allerdings geben wir zu bedenken, dass eine zentrale Abstellfläche für Gehhilfen nicht dem Bedarf mobilitätseingeschränkter Personen entspricht. Gerade Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und z.B. einen Rollator oder einen Elektrorollstuhl nutzen, brauchen in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung entsprechende Abstellmöglichkeiten (Stichwort: sehr kurze Wege). Ohne Hilfsmittel sind oftmals auch kürzeste Wege nicht zu bewältigen.

Zudem ist es für Menschen mit einer Spastik extrem wichtig, dass die Abstellflächen für Hilfsmittel oder Elektrorollstühle vor der Witterung gut geschützt sind. Zum Hintergrund: Bei einer Spastik nimmt die Muskelspannung plötzlich und unkontrolliert zu. Bewegungen fallen dann schwer oder sind sogar völlig unmöglich. Im Alltag wird die Spastik durch Bewegungen und äußere Reize wie Kälte, Hitze, Druck oder Schmerzen ausgelöst.

Daher bitten wir um folgende Ergänzung:

“Abstellflächen für Gehhilfen und ähnliches sind in unmittelbarer Nähe der Wohnung zu schaffen.“

Ferner regen wir an, Steckdosen vorzusehen, z.B. zum Aufladen der Akkus für Elektrorollstühle, Elektrofahrräder u.ä.

Zu 14:

§ 37 Stellplätze und Garagen

Wir begrüßen die ökologische Zielsetzung, die Nutzung von Fahrrädern zu stärken durch die Verpflichtung, geeignete Stellplätze für Fahrräder zu schaffen.

Wir haben jedoch folgende Anregungen bzw. Bedenken:

- Die Fahrrad-Stellplätze müssen von der Erreichbarkeit, Größe und Anordnung so beschaffen sein, dass auch sog. Spastiker-Dreiräder, Handbikes, Rollfiets, Tandems u. ä. sicher abgestellt werden können.

Bewegung ist gesund. Daher nutzen Menschen mit Körperbehinderung gerne auch die unterschiedlichsten Fahrräder wie z.B. sog. Spastiker-Dreiräder, Handbikes, Rollfiets. Sehbehinderte und blinde Menschen nutzen gerne Tandems. Bislang ist es nicht einfach, diese besonderen Fahrräder diebstahlsicher abzustellen.

- Im Zuge der Konversion von sog. Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe, aber auch durch den sog. demografischen Wandel steigt die Nachfrage nach barrierefreien Wohnungen stark. Menschen mit Behinderungen sind mehr als andere zur Sicherstellung ihrer Mobilität auf Kraftfahrzeuge angewiesen, da vielfach der öffentliche Personennahverkehr noch nicht umfassend barrierefrei gestaltet ist und daher kaum genutzt werden kann.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Haußmannstraße 6 – 70188 Stuttgart – Tel. 0711 / 2155 – 220 – Fax – 222

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Es muss daher auch künftig sichergestellt werden, dass in unmittelbarer Nähe der Wohnung ausreichend Stellplätze auch für Kraftfahrzeuge, die der Beförderung von außergewöhnlich gehbehinderten Menschen dienen, vorhanden sind.

Wir haben daher Bedenken, ob die Neuregelung unseren Anliegen ausreichend Rechnung trägt.

Zu 15:

§ 38 Sonderbauten

Zahl der Toiletten für Besucher (§ 38 Absatz 1 Ziffer 18 LBO)

§ 38 Absatz 1 Ziffer 18 LBO regelt die Zahl der Toiletten für Besucher. Aus vielen Rückmeldungen unserer Mitgliedsfamilien wissen wir, dass insbesondere Rollstuhltoiletten fehlen. Außerdem sollten – zumindest in stark frequentierten öffentlichen Gebäuden – diese erforderlichen Rollstuhltoiletten auch mit Wickeltischen für erwachsene Menschen ausgestattet sein.

Derzeit behelfen sich viele Familien damit, ihre behinderten und pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Kraftfahrzeug (häufig ein Kleinbus) zu wickeln. Da die Wickeltische für Kinder aufgrund des Körpergewichts der Erwachsenen nicht benutzbar sind, bleibt als Alternative zum eigenen Kraftfahrzeug nur, die Menschen mit Behinderung direkt auf dem Fußboden zu versorgen. Abhilfe ist daher dringend notwendig. Dies setzt voraus, dass die entsprechende Infrastruktur geschaffen wird.

Sollte eine Neuregelung des § 38 Absatz 1 Ziffer 18 LBO nicht das angestrebte Ziel erreichen, so bitten wir dringend um Prüfung, an welcher Stelle in der Landesbauordnung dieser Punkt besser zu regeln ist.

Um das Ziel, Schritt für Schritt eine umfassende Barrierefreiheit zu erreichen, schlagen wir über den vorgelegten Gesetzentwurf hinaus vor, § 38 Absatz 1 LBO wie folgt zu ergänzen:

„19. die barrierefreie Nutzbarkeit“

Mit der Aufnahme des Gedanken der barrierefreien Nutzbarkeit in die Liste der besonderen Anforderungen, erhoffen wir uns einen Impuls, Planer und Bauherren frühzeitig sowohl auf die Notwendigkeit als auch auf die Komplexität des barrierefreien Bauens zu verweisen. Dies könnte dazu führen, dass bereits frühzeitig Menschen mit Behinderung bzw. deren Selbsthilfeverbände als „Experten in eigener Sache“ in die Planung einbezogen werden. Auf freiwilliger Basis geschieht dies in Einzelfällen bereits heute.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Haußmannstraße 6 – 70188 Stuttgart – Tel. 0711 / 2155 – 220 – Fax – 222

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Zu 16:

§ 39 Barrierefreie Anlagen

Wir begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung der Gesetzesänderung, dass Ausnahmen von der Verpflichtung zur umfassenden Herstellung von Barrierefreiheit der Gebäude nur in begründeten Einzelfällen in Betracht kommen sollen.

Über den vorgelegten Gesetzentwurf hinaus schlagen wir folgende Ergänzung vor:
§ 39 Absatz 4 Satz 2 („Bei Schulen und Kindertagesstätten dürfen Ausnahmen nach Satz 1 nur bei Nutzungsänderungen und baulichen Änderungen zugelassen werden.“) **zu streichen.**

Um das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention, dass Kinder mit und ohne Behinderung von Anfang an gemeinsam lernen können, zu erreichen, bedarf es barrierefreier Kindertagesstätten und Schulen. Vorhandene bauliche Barrieren sind derzeit eine zusätzliche Hürde für inklusive Bildung. Daher ist aus unserer Sicht die Streichung des § 39 Absatz 3 Satz 2 LBO folgerichtig.

Zu 28:

§ 75 Ordnungswidrigkeiten

Über den vorgelegten Gesetzentwurf hinaus schlagen wir – wie bereits in unserer Stellungnahme vom 12. Dezember 2008 vorgetragen – folgende Ergänzung vor:

Verstöße gegen das barrierefreie Bauen als Ordnungswidrigkeit zu ahnden und § 75 Abs. 1 Ziffer 8 LBO folgendermaßen zu erweitern.
„oder den Vorschriften über das barrierefreie Bauen zuwiderhandelt.“

Seit 1996 ist die Akzeptanz des barrierefreien Bauens zwar gestiegen, dennoch ist im Alltag zu beobachten, dass noch immer viele Bauherren und Planverfasser die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des barrierefreien Bauens verkennen.

Einige Beispiele: Noch immer sind nur selten Hauseingangstüren oder Türen in Parkhäusern kraftbetätigt zu öffnen. Treppengeländer enden abrupt mit der ersten bzw. letzten Stufe. Treppenstufen sind nicht kontrastreich markiert oder auch unterschritten. Zugänge zu Terrassen oder Balkonen sind nicht möglich, da 15 cm hohe Barrieren gebaut wurden. Theken an Rezeptionen o. ä. sind zu hoch. Toiletten sind nicht barrierefrei (WC-Schüssel zu hoch, keine ausreichend Bewegungsfläche). Schwimmbäder haben keine Einstiegshilfen und andere Hilfen für Rollstuhlfahrer.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Selbstverpflichtung der Planverfasser – leider – nicht ausreichend ist. Da es kaum noch eine Bauabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde gibt, wird ein fehlerhaftes barrierefreies Bauen nicht festgestellt. Die Folgen „spüren“ auf Barrierefreiheit angewiesene mobilitätsbehinderte Menschen.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Haußmannstraße 6 – 70188 Stuttgart – Tel. 0711 / 2155 – 220 – Fax – 222

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Deshalb regen wir – wie zuletzt in unserer Stellungnahme vom 12. Dezember 2008 – erneut an, das Nichtbeachten der Verpflichtung zum barrierefreien Bauen als Ordnungswidrigkeit zu sanktionieren. Dabei geht es weniger um eine finanzielle Sanktion als vielmehr um die nachträgliche barrierefreie Herstellung.

Stuttgart, 9. Oktober 2013/vs-pa.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Haußmannstraße 6 – 70188 Stuttgart – Tel. 0711 / 2155 – 220 – Fax – 222

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de